



**FREIE WALDORF-KINDERTAGESSTÄTTE  
STUTTGART-KALTENTAL E.V.**

# **SATZUNG**

**Beschlossen in Mitgliederversammlung am 14. April 2021  
(eingetragen in Vereinsregister am 14. September 2021)**



## **§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG**

Der Verein trägt den Namen „Freie Waldorf-Kindertagesstätte Stuttgart-Kaltental e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

## **§2 ZWECK**

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege, der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgaben dient er:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorf-Kindergärten und -Einrichtungen zur Vorschulerziehung pflegen und verbreiten,
2. nach Möglichkeiten Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben,
3. die gemeinnützige Arbeit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderkärten e.V. als deren Mitglied unterstützen,
4. für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben, usw.) nach Möglichkeiten Spendenmittel gemäss § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung beschaffen

Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein nach Möglichkeit Kindergarten-, Kindertagesheim-, und Schülertagesheimgruppen in Stuttgart-Kaltental.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:



### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik De-gerloch e.V.; ist dies nicht möglich, an die Vereinigung der Waldorf-Kinder-tageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.; ist dies nicht möglich, an das Sozial-werk der Christengemeinschaft Baden-Württemberg e.V.; ist dies nicht möglich an die Internationale Vereinigung der Waldorfkinderärten e.V.; ist dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder eine andere steuer-begünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.



## **§4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand abschliessend, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
4. Der Austritt kann zum Monatsende erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich angezeigt werden.
5. Ausschluss: Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand durch Beschluss beendet werden.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

## **§5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN**

1. Die Verwirklichung der umfassenden pädagogischen Zielsetzungen des Vereins bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer.
2. Mitglieder leisten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung fest. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über Stundung bzw. Erlaß von Beiträgen.
3. Der Verein wird, soweit er vom Finanzamt hierfür die Berechtigung erhält, nach Ablauf des Geschäftsjahres Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge und sonstige freiwillige Zuwendungen finanzieller Art ausstellen.



## **§6 BETRIEBSKOSTENBEITRÄGE**

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Zweckbetriebe des Vereins, werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Betriebskostenbeiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Kinder in dieser Einrichtung haben, finanziert. Weiteres regelt die Kindertagesstättenordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.
2. Bei Veränderungen der Kostenlage einer Einrichtung ist der Vorstand ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Kollegium, Vorstand und Elternbeirat. Daneben kann der Vorstand Gremien einsetzen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben (wie z.B. den Wirtschaft & Organisationskreis, Gesamtkonferenz, IT).
2. Um eine möglichst große Transparenz innerhalb der Einrichtung zu gewährleisten, gilt der Grundsatz, dass jedes interessierte Mitglied eines Organs oder Gremiums nach vorheriger Anmeldung die Sitzungen der anderen Organe oder Gremien besuchen kann, um sich dort zu informieren. In Ausnahmefällen behalten sich die einzelnen Organe beziehungsweise Gremien das Recht auf nicht-öffentliche Sitzungen vor.

## **§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vor dem Termin versandt. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (z.B. durch email) erfolgen.



4. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten. Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
  - a. Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, Jahresabschluss, den Haushaltsplan und den Prüfungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr,
  - b. Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes (Blockwahl ist möglich),
  - c. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung. Auf der Grundlage des Prüfungsberichts erfolgt die Entlastung des Vorstandes.
  - d. Beitragsänderungen und Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden.
7. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder die rein redaktioneller Art sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin anzufertigen, welche/r zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden.



## **§9 KOLLEGIUM**

1. Die Aufgaben des Kollegiums werden durch die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke bestimmt. Insbesondere obliegt ihm die Aufgabe, die pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtung im Sinne der Waldorfpädagogik zu gestalten.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Kollegium autonom. Es soll sich jedoch von den anderen Organen beziehungsweise Gremien nach Bedarf beraten lassen.
3. Soweit dem Kollegium oder einzelnen Mitarbeitern finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung überlassen werden, gelten die Grundsätze der §§ 3 und 6.
4. Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Häufigkeit der Zusammenkünfte, Einberufungsmodalitäten, Entscheidungsfindungsverfahren sowie die Konkretisierung der Aufgaben.

## **§10 VORSTAND**

1. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis.
2. Die Amtsdauer des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Neu zu wählende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Wahl aufstellen lassen. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand besteht aus 4-8 Mitgliedern. Dabei sollte angestrebt werden, dass die Elternschaft und das Kollegium im Vorstand repräsentiert sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Sowohl der/die Vorstandsvorsitzende als auch dessen Stellvertreter/in sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
4. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen.



5. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen gemäss §27 BGB auch während der laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen.
6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Häufigkeit der Zusammenkünfte, Einberufungsmodalitäten, Entscheidungsfindungsverfahren sowie die Konkretisierung der Aufgaben. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.
7. Der Vorstand kann die Durchführung gewisser Geschäfte an Organe, Gremien oder eine/n Geschäftsführer/in delegieren und diese mit Rechten ausstatten.
8. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund (z.B. Befangenheit) mit einer Dreiviertelmehrheit einzelne Vorstandmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Sitzung ausschließen.

## **§11 ELTERNBEIRAT**

1. Die Aufgaben des Elternbeirates werden durch die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke bestimmt. Ihm obliegt es insbesondere den Erziehungsberechtigten die Mitwirkung an der Gestaltung der Einrichtung zu sichern. Er kann alle Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse die das Leben der Einrichtung betreffen, besprechen und die Ergebnisse in den Organen beziehungsweise Gremien vortragen.
2. Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammensetzung, die Häufigkeit der Zusammenkünfte, Einberufungsmodalitäten, Entscheidungsfindungsverfahren sowie die Konkretisierung der Aufgaben.
3. Jede Gruppe der Einrichtung sollte zwei Vertreter/innen in den Elternbeirat entsenden.
4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahrs an keiner Sitzung des Elternbeirates teilgenommen hat.





## **§ 12 BESCHLÜSSE, PROTOKOLLE**

1. Beschlüsse der Organe des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Verlauf bzw. die Ergebnisse der Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert. Protokolle werden vom Protokollführer/in und dem/der Gesprächsleiter/in unterzeichnet. Diese werden den anderen Organen bei Bedarf zur Verfügung gestellt, soweit es sich um öffentliche Sitzungen nach § 7 Abs. 2 der Satzung handelt.

## **§ 13 JAHRESABSCHLUSS, HAUSHALTSPLAN**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den Einzelansätzen ist unzulässig.
3. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen (gemäß §41 BGB).
2. Ist die für die Auflösung erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also eine Versammlung beschlußunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Vermögensregelung bei der Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## § 15 DATENSCHUTZ

1. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontoverbindung, Eintrittsdatum. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Im Rahmen des Betriebs von Einrichtungen zur Erfüllung des Geschäftszwecks werden weitere Daten erhoben wie in der Betriebsvereinbarung bzw. Kindertagesstättenordnung geregelt.
4. Daten hinsichtlich Platzvergabe im Kitafinder KiTS werden an die Stadt Stuttgart weitergegeben aufgrund der Förderrichtlinie.
5. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Stuttgart, beschlossen am 14. April 2021



## ÄNDERUNGSNACHWEIS

- 1.Fassung
- Neufassung 12/2001: Fassung ab 05. Dezember 2001
- Neufassung 05/2010: Beschlossen mit Änderungen der Mitgliederversammlung am 19.05.2010 (eingetragen ins Vereinsregister seit 18.11.2010)
- Änderung der Satzung 04/2021: Beschlossen in Mitgliederversammlung am 14. April 2021 (eingetragen in Vereinsregister am 14. September 2021)

